

AZ 12.73 Nr. 62/8

An die
Evang. Dekanatämter,
Kirchl. Verwaltungsstellen
und Großen Kirchenpflegen,
landeskirchlichen Einrichtungen und Werke

Betr.: Mitführen und Tragen von Warnwesten in Dienstkraftfahrzeugen

Beil.: 0

Durch verschiedene Veröffentlichungen ist Unsicherheit darüber entstanden, in welchen Kraftfahrzeugen, die auf Dienstfahrten eingesetzt werden, Warnkleidung (Warnwesten) mitgeführt und dann getragen werden müssen, wenn an einem Fahrzeug eine Panne zu beheben ist.

Die hier geltende Unfallverhütungsvorschrift (§ 50 Abs. 5 Nr. 12: Fahrzeuge) lautet:

„Beschäftigte, die auf öffentlichen Straßen im Gefahrenbereich des fließenden Verkehrs Instandhaltungsarbeiten an Fahrzeugen durchführen, müssen Warnkleidung tragen.“

In der dazugehörenden Durchführungsanweisung wird weiter ausgeführt:

„Der Forderung ist entsprochen, wenn Warnkleidung B (Warnwesten) nach DIN 30711 „Warnkleidung“ mitgeführt und bestimmungsgemäß benutzt wird. Die Anzahl der Warnwesten soll der des Fahrpersonals entsprechen“.

Das bedeutet:

1. In allen Dienstkraftfahrzeugen (ohne Rücksicht auf die Fahrzeugart: Pkw, Lkw) ist mindestens eine Warnweste mitzuführen, die von der Dienststelle, die das Fahrzeug hält, zu beschaffen ist.
2. Für privateigene Fahrzeuge gilt diese Regelung nicht, gleichgültig ob sie gelegentlich für Dienstfahrten benutzt oder sogar als dienstlich notwendig anerkannt sind. Die Berufsgenossenschaften weisen aber mit Recht darauf hin, daß Sicherheit grundsätzlich unteilbar ist. Sie empfehlen deshalb die Anschaffung auch für Privatfahrzeuge.

Wir geben den kirchlichen Einrichtungen hiervon Kenntnis, damit auf entsprechende Anfragen Auskunft gegeben werden kann. Außerdem wird gebeten, für die Dienstkraftfahrzeuge Warnwesten zu beschaffen und die Mitarbeiter, die sie fahren, auf diese Unfallverhütungsvorschrift aufmerksam zu machen.

I.V.
(gez.) Dr. Dummler
Direktor

Beglaubigt
Sekretariat:

